

# Satzung

## MTV Dänischenhagen von 1913 e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen MTV Dänischenhagen von 1913 e.V..

Er hat seinen Sitz in Dänischenhagen und ist in das Vereinsregister Nr. 452 des Amtsgerichts Eckernförde eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Zweck des Vereins ist vorwiegend die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen und gewinnorientierten Zwecke.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme Jugendlicher bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende eines Quartals.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich unsportlich oder unfair gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält, gegen den Satzungsinhalt oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich trotz mehrfacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit mehr als der Hälfte des Jahresbeitrages in Rückstand befindet.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss unter Fristsetzung von zwei Wochen Gehör zu gewähren.

Der daraufhin erfolgte Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben/Rückschein bekanntzugeben.

Als Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist der Einspruch zulässig.

Der Einspruch muss innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen. Versäumt der Vorstand die Einberufungsfrist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird der Einspruch mit rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist als abgelaufen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) der Ältestenrat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt zu erfolgen.

Die Tagesordnung enthält mindestens:

- a) den Bericht des ersten Vorsitzenden
- b) den Kassenbericht
- c) den Bericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) den Bericht der Spartenleiter
- f) die Neuwahlen
- g) die Anträge

Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung wird um diese Anträge ergänzt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Über die Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Eilanträge können vor Abstimmung über die Tagesordnung vom Vorstand, dem Ältestenrat oder einem Spartenleiter eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Eilanträge sind mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist vor der nächsten Jahreshauptversammlung im Sportheim einsehbar.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Entlastung des Kassenwarts
- c) Wahl der Kassenprüfer und der Stellvertreter
- d) Wahl des Ältestenrats
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Satzungsänderungen
- g) Vereinsauflösung
- h) Aufgaben, die sich aus der Satzung und dem Gesetz ergeben

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.

Stimmberechtigt sind anwesenden Mitglieder des Vereins, die über 16 Jahre alt sind.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Erhalten unter mehreren Kandidaten zwei die gleiche Stimmzahl, erfolgt eine Stichwahl. Ergibt diese Stichwahl erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Das Los zieht der erste Vorsitzende, bei dessen Wahl der zweite Vorsitzende. Bei der Auszählung der Stimmen gelten nur die Ja- und Neinstimmen. Nicht abgegebene Stimmzettel oder Enthaltungen werden weder bei Wahlen, noch sonstigen Beschlussfassungen berücksichtigt. Der Schriftführer hat das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis beschränkt auf Rechtsgeschäfte bis zu 1000,- DM. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Jugendwart
- e) dem Pressewart
- f) 3 Beisitzern
- g) dem Sportwart

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen worden sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder und der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind bzw. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit der Leitung der Sitzung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden beauftragt worden ist.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand tritt jeweils einmal im Monat zusammen.

## **§ 10 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Sportwartes und des ersten Beisitzers erfolgt in den ungeraden Jahren.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so betraut der geschäftsführende Vorstand ein wählbares Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern und den Jugendwarten der Sparten.

Er entscheidet über grundlegende Angelegenheiten des Vereins, die über die Belange der einzelnen Sparten hinausgehen. Der erweiterte Vorstand ist dreimal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

## **§ 12 Sparten**

Der Verein ist in Sparten aufgegliedert. Jede einzelne Sparte wird im erweiterten Vorstand durch den von der Sparte gewählten Spartenleiter und Jugendwart vertreten. Die Wahl des Spartenleiters und des Jugendwartes ist dem Vorstand bekanntzugeben.

Auf Antrag einer Sparte kann sie wirtschaftlich vom Verein getrennt werden, wenn die Kosten dieser Sparte vom Verein nicht finanzierbar sind. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Jede Sparte kann sich eine eigene Spartenordnung geben, die den Bestimmungen der Satzung jedoch nicht zuwiderlaufen darf.

Über Neugründungen von Sparten entscheidet der erweiterte Vorstand.

## **§ 13 Jugendvertretung**

Die Vereinsjugend übt ihr Mitbestimmungsrecht durch die Jugendvertretung aus. Im Vorstand ist die Jugendvertretung durch ihren Jugendwart vertreten.

Der Jugendwart wird in den geraden Jahren und sein Stellvertreter in den ungeraden Jahren vor der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Die Jugendvertretung kann sich eine eigene Jugendordnung geben, die den Bestimmungen der Satzung jedoch nicht zuwiderlaufen darf.

## **§ 14 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Den Vorsitz führt das vom Ältestenrat gewählte Mitglied. Dieser vertritt den Ältestenrat gegenüber dem Vorstand.

Neben den durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben hat der Ältestenrat das Vereinsgeschehen in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Abläufen zu beobachten und von sich aus oder auf Anregung der Mitglieder klärend oder schlichtend Einfluss zu nehmen.

Die Wahl erfolgt alle 5 Jahre auf Vorschlag des Ältestenrats und Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ältestenratsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und jeweils einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt so, dass sich deren Amtszeit um jeweils ein Jahr überschneidet.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung einmal im Jahr zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Inhalt auf der Mitgliederversammlung vorzutragen ist. Nach Feststellung einwandfreier Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16 Ehrungen**

Ehrungen nimmt der Vorstand anhand der Ehrenordnung vor. Die Ehrenordnung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Wortlaut der zu beschließenden Satzungsänderung muss vorher auf der Tagesordnung vermerkt worden sein.

## **§ 18 Rechte der Mitglieder**

Jedes einzelne Mitglied hat das Recht am Sportbetrieb der einzelnen Sparten entsprechend der jeweiligen Spartenordnung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Stimmrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Es erlangt die Wählbarkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied genießt Unfallschutz im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge.

## **§ 19 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

Sie haben Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht zur rechtzeitigen Beitragszahlung.

Schäden, die ein Mitglied vorsätzlich verursacht hat, sind dem Verein zu ersetzen.

## **§ 20 Ordnungen**

Der Vorstand ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Satzung Ordnungen im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand zu erlassen.

## **§ 21 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein und von diesen 2/3 für den Antrag stimmen.

Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung genügt eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Dänischenhagen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.